Nr.: RA-000948-A0-314

Anlage-Nr.: 16a Seite: 1/7

Auftraggeber: Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Teiletyp: SPT 707-5L



## <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> <u>Raddaten</u>

Radtyp:	SPT 707-5L	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Anzio	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	B8	
Radgröße:	7Jx17H2	
Rad-Einpresstiefe:	45 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	70,1 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	Z 13 Ø70,0-Ø60,1	
geprüfte Radlast:	735 kg	
bei Reifenabrollumfang:	2270 mm	

## Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

## **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke: SUZUKI

Radbefestigung			
Auflagen-	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
Kürzel			moment
BF1	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25	MP35a	110 Nm
BF2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30,5 mm	MP35b	110 Nm

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
FR	e4*2007/46*0142*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
131	Suzuki Kizashi (4-türig Limousine)	215/55R17 A93a) 225/50R17 235/50R17	A02) bis A10) BF1)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO Nr. : RA-000948-A0-314

Anlage-Nr.: 16a Seite: 2/7



Teiletyp: SPT 707-5L



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
MZ	e4*2001/	116*0090*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
92	Suzuki Swift Sport	195/40R17	A02) bis A10) BF2)
		195/45R17	,
		205/40R17 A01) K04)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
NZ	e4*2007	/46*0155*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100	Suzuki Swift Sport	195/40R17	A02) bis A10) BF2)
		195/45R17	
		205/40R17	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
EY	e4*2001/116*0105*		
EY	e4*2007/	46*0284*	
EY-2	e50*2007	7/46*0016*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 99	Suzuki SX4, Aerio, Liana (5-türig, mit Serienverbreiterung)	205/50R17 A98a) 205/55R17 A98a) 215/50R17 A98a) 225/45R17 A98a) 225/50R17	A02) bis A10) BF2)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO Nr. : RA-000948-A0-314

Anlage-Nr.: 16a Seite: 3/7



Teiletyp: SPT 707-5L



Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
EY	e4*2001/116*0105*		
EY	e4*2007/4	46*028 <b>4</b> *	
EY-2	e50*2007	/46*0016*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 99	Suzuki SX4, Aerio, Liana (5-türig, ohne Serienverbreiterung)	205/50R17 A98a) 205/55R17 A98a) 215/50R17 A98a) 225/45R17 A98a) 225/50R17	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
GY	e4*2001/ <sup>-</sup>	116*0124*	
GY	e4*2007/4	46*0291*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
79 bis 88	Suzuki SX4, Aerio, Liana	205/50R17	A02) bis A10)
	(5-türig, mit Serienverbreiterung)	A98a)	BF1)
		205/55R17	
		A98a)	
		215/50R17 A98a)	
		225/45R17 A98a)	
		225/50R17	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO Nr. : RA-000948-A0-314

Anlage-Nr.: 16a Seite: 4/7



Teiletyp: SPT 707-5L



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
GY	e4*2001/116*0124*		
GY	e4*2007/4	46*0291*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
79 bis 88	Suzuki SX4, Aerio, Liana (5-türig, ohne Serienverbreiterung)		A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
JY	e4*2007/4	46*0779*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88	Suzuki SX4 (bis EG-Genehmigungs- Nr. e4*2007/46*0779*03)	205/50R17 A94a) 205/55R17 A01) A94a) K49) 215/45R17 A94a) 215/50R17 225/45R17 A94a)	A02) bis A10) BF2) E45)

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
JY	e4*2007/4	<b>46*0779*</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
82 bis 103	Nr. e4*2007/46*0779*04)	215/50R17 A93) 215/55R17 A93a) 225/50R17 A01) K04) 235/50R17 A01) K01) K04)	A02) bis A10) BF2) E45a)

Nr.: RA-000948-A0-314

Anlage-Nr.: 16a Seite: 5 / 7



Teiletyp: SPT 707-5L



Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
JT	e4*2001/	/116*0091*	
JT	e4*2007/46*0292*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
78 bis 171	Suzuki Grand Vitara (3- und 5-türig)	215/65R17 A98a)	A02) bis A10) BF1)
		225/60R17 A93)	
		225/65R17 A93)	
		235/60R17	
		245/55R17 A01) K04)	
		245/60R17 A01) K04)	
		255/55R17 A01) K03) K04)	

Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
LY	e4*2007/46*0928*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 103	Suzuki Vitara	215/50R17 215/55R17 225/50R17 235/50R17 A01) K01) K04)	A02) bis A10) BF2)

## Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Nr.: RA-000948-A0-314

Anlage-Nr. : 16a Seite : 6 / 7

Auftraggeber: Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Teiletyp: SPT 707-5L



- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außenseite (Designseite) nur mit Klebegewichten und an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A98a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, sind auf den Rädern der Vorder- und Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden: Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25

Zubehörkit: MP35a Anzugsmoment: 110 Nm

Nr.: RA-000948-A0-314

Anlage-Nr.: 16a Seite: 7 / 7

Auftraggeber: Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Teiletyp: SPT 707-5L



BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30,5 mm

Zubehörkit: MP35b Anzugsmoment: 110 Nm

E45) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e4\*2007/46\*0779\*03

E45a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e4\*2007/46\*0779\*04

K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K49) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die Kunststoffverbreiterung ist im Bereich von 30° vor bis 30° hinter Radmitte auf eine Restbreite von 5mm zu kürzen.

Die Anlage 16a mit den Seiten 1-7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ SPT 707-5L des Auftraggebers Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Geschäftsstelle Essen, 13.06.2018